

**Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich**  
zur Hilfestellung bei geplanten Sanierungen und gleichzeitiger Wohnraumschaffung  
oder -erweiterung durch Zu-/An-/Aufbauten

INFOS & FAQs	SANIEREN	ERRICHTEN
Art der Förderung	Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss Gefördert wird <b>maßnahmenbezogen</b>	Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss Gefördert wird <b>personenbezogen</b> Die Zuschläge sind auch <b>maßnahmenbezogen</b>
Erforderliche Energieausweise	Sanierungsbestands-, Planungs-, und Fertigstellungsenergieausweis	Neubau-Planungsenergieausweis Neubau-Fertigstellungsenergieausweis
Sind die Kosten zur Erstellung der Energieausweise förderbar?	Nein	Nein
Bedeutet ein im ZEUS-Portal hochgeladener, durch die Energieabteilung des Landes positiv geprüfter Planungsenergieausweis eine „Vor Anmeldung“ zur Förderung bzw. dass bereits Fördermittel für mein Projekt reserviert sind?	Nein! Die Erstellung und Prüfung der Energieausweise ist eine erforderliche, vorbereitende Maßnahme. Die Antragstellung erfolgt unabhängig davon in einem gesonderten Schritt, NACH Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.	Nein! Die Erstellung und Prüfung der Energieausweise ist eine erforderliche, vorbereitende Maßnahme. Die Antragstellung erfolgt unabhängig davon in einem gesonderten Schritt.
Voraussetzungen Förderwerber / Objekt	<b>Förderwerber:</b> Eigentümer/Wohnungseigentümergeinschaft; bei alten- und behindertengerechten Maßnahmen auch Mieter (Zustimmung) und Wohnungseigentümer; bei Fenstertausch auch der Wohnungseigentümer (Zustimmung); Hauptwohnsitznutzung für mind. 5 Jahre (FW selbst oder zB durch Mieter) <b>Objekt:</b> ist mind. 5 Jahre alt (Bauvollendungsanzeige) – Ausnahme Alten- und behindertengerechte Maßnahmen	<b>Förderwerber:</b> Förderungswürdig = begünstigte Person <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensobergrenze</li> <li>• Wohnbedarf</li> <li>• Aufgabe bisheriger Wohnsitz</li> <li>• Hauptwohnsitznutzung für 10 Jahre durch den Eigentümer</li> <li>• Staatsbürgerschaft</li> </ul>
Grundbucheintragung für Zuschuss des Landes erforderlich?	Nein	Ja, für Förderlaufzeit 10 Jahre

## Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

Wohnbedarfsprüfung	Nicht erforderlich	Erforderlich, Kriterien der „begünstigten Person“ müssen erfüllt sein (wie zB Staatsbürgerschaft, Einkommensobergrenze, Wohnbedarf, dh Ist man <u>im Eigentum am Bestandsobjekt welches ausgebaut wird oder an anderem Objekt</u> bei entsprechender Größe (Personenanzahl – Zimmeranzahl) bereits wohnversorgt, ist keine Förderung möglich.
Wie sieht die Förderung aus?	<b>Förderzuschuss:</b> <b>einmalig, nicht rückzahlbar</b> Grundbetrag 15%, 20% od. 30 % und ev. Zuschläge zu max. förderbaren Sanierungskosten je Maßnahme (=Kostendeckelung)	<b>Förderzuschuss:</b> <b>einmalig, nicht rückzahlbar</b> Grundbetrag nach Personenanzahl und Familienstand plus Zuschläge abhängig von Barrierefreiheit und Kennzahlen lt. Energieausweis (Pi-Wert, Bi30-Wert)
Kann ich beantragen, wenn ich als Förderwerber noch nicht im Grundbuch stehe?	Ja, alternativ zum Grundbuchsauszug den Kauf-/Schenkungsvertrag im Online-Assistenten bei den Unterlagen hochladen	Nein, nur Grundbuchsauszug zulässig – im Online-Assistenten bei den Unterlagen hochladen, Eigentum, Miteigentum od. Wohnungseigentum muss daraus ersichtlich sein
Sind Maßnahmen die selbst durchgeführt werden (Eigenleistung) förderbar?	Nein, es sind nur Sanierungsmaßnahmen förderbar, die von befugten Firmen durchgeführt werden mittels Rechnungsbestätigung über Arbeitsleistung und Material	Eigenleistung ist möglich (bis ca. 20 % der Gesamtbaukosten) wenn diese am Formular Kostenvoranschlag ausgewiesen wird, die Summe der Gesamtbaukosten lt. Kostenvoranschlag muss mit jener die am Finanzierungsplan ausgewiesen ist übereinstimmen (mind. € 100.000,-- Baukosten)
Wann stelle ich den Förderungsantrag?	<u>Nach Umsetzung</u> , bezahlten Rechnungen und Fertigstellungs-EA; Spätestens 18 Monate nach Datum der letzten abgeschlossenen Maßnahme (Schlussrechnung)	Vor oder bei Baubeginn bzw. während der Bauphase (Voraussetzung grundbücherlicher Eigentümer, Baubewilligung, Einreichplan,..) spätestens <u>bis 12 Monate NACH Baubeginnsanzeige</u> bei der Gemeinde (Stempel)
Wie stelle ich den Förderungsantrag?	Ausschließlich online über den Online-Förderassistenten des Landes <a href="https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa">https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa</a> Registrierung mittels Eingabe der ZEUS-Nummer des geprüften Sanierungs-Planungs-Energieausausweises oder über Link vom Energieausweisberechner	Ausschließlich online über den Online-Förderassistenten des Landes <a href="https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa">https://assistent.energieausweise.net/?rh=160bdd031ce5aa</a> Registrierung mittels Eingabe der ZEUS-Nummer des geprüften Neubau-Planungsenergieausweises oder über Link vom Energieausweisberechner

## Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

Wann erfolgt die Auszahlung?	Nach Rücksendung der unterfertigten Zusicherung	<p>Nach Fertigstellung des An-, Auf-, Zubaus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauvollendungsanzeige</li> <li>• Gepr. Fertigstellungsenergieausweis</li> <li>• Meldebestätigung (Hauptwohnsitz)</li> <li>• Ggfs. Bestätigung des Bauführers über Barrierefreiheit</li> <li>• Grundbuchsordnung muss hergestellt sein: Einverleibung Pfandrecht Land und Veräußerungsverbot, Einverleibung Pfandrecht zur Sicherung der Mindestfremdmittel</li> </ul>
Wie lange gilt das Objekt als gefördert	5 Jahre	10 Jahre
Was passiert, wenn ich (das Objekt vor Ablauf der Förderlaufzeit verkaufe oder vermiete, dh ich (bzw. Mieter bei Sanierung) es nicht mehr als Hauptwohnsitz nutze?	Der gewährte Zuschuss wird aliquot auf die Restlaufzeit berechnet, das 1,5 fache davon muss zurückgezahlt werden (für alle Ansuchen ab 1. Juli 2022).	<p>Der gewährte Zuschuss wird aliquot auf die Restlaufzeit berechnet, das 1,5 fache davon muss zurückgezahlt werden (für alle Ansuchen ab 1. Juli 2022).</p> <p>Möglich ist auch eine Förderungsübernahme durch einen neuen Käufer, sofern dieser förderwürdig ist</p>
Kann ich, nachdem ich eine Förderung gewährt bekommen habe erneut eine Förderung beantragen, wenn ja, ab wann?	<p>Man kann jederzeit wieder einen Antrag für eine <u>andere, weitere Sanierungsmaßnahme</u> stellen und diese gefördert bekommen.</p> <p>Die selbe Sanierungsmaßnahme erst nach Ablauf von 5 Jahren (Achtung: Frist gilt daher nicht bei z.B. anderen Fenster am gleichen Objekt, andere Hausseite bei Wärmedämmung,..)</p>	<p>Ja, sofern durch eine Veränderung der Familienverhältnisse (Vergrößerung, Verkleinerung), weiters zB bei Bedarf nach einer barrierefreien Wohnung oder durch berufsbedingten Ortwechsel wieder erneut Wohnbedarf besteht (Prüfung!)</p>
Kann am gleichen Objekt <u>gleichzeitig</u> eine Förderung für Sanierung und Errichtung beantragen (zB bei Zubau)	<p>Nein, nur Sanierungs- ODER Errichtungsförderung möglich</p> <p>Wurde am gleichen Objekt in einem Zeitraum von 3 Jahren vor Antragstellung eine <b>Errichtungsförderung</b> für Ein-, Auf- oder Zubau beantragt, ist ebenso keine Sanierungsförderung möglich</p>	<p>Nein, nur Sanierungs- ODER Errichtungsförderung möglich</p>

## Sanierungs- und Errichtungsförderung im Vergleich

<p>Können zusätzlich weitere Förderungen anderer Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden?</p>	<p>Ja, Bundesförderung (zB Sanierungsscheck)</p> <p>Nicht möglich ist eine Doppelförderung durch das Land Salzburg (durch Wohnbau-förderungsabteilung und Energieabteilung, Lärmschutzfenster an Landesstraßen)</p>	<p>Ja, ev. Bundesförderung oder Gemeindeförderung für einzelne Maßnahmen wie zB PV-Anlagen etc.</p>
<p>Gibt es eine Obergrenze bei der Förderung?</p>	<p>Höchstbetrag von max. € 150.000,- an <b>förderbaren Sanierungskosten</b> je Wohnung, max. € 50.000 je Heimplatz, gefördert davon:          der jeweils zur Anwendung kommende Prozentsatz des Zuschusses 15%, 20% od. 30% plus allf. Zuschlagspunkten          Achtung! Aliquotierung der förderbaren KOSTEN wenn nicht alle Whg. als Hauptwohnsitz genutzt werden.</p>	<p>Max. € 30.000,-</p>